

Per E-Mail an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,  
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben  
Herr Daniel Imthurn  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail Adresse: [daniel.imthurn@estv.admin.ch](mailto:daniel.imthurn@estv.admin.ch)

Zürich, 19. Mai 2017

**Anhörung zu den Kreisschreiben über die steuerliche Behandlung der berufsbedingten Aus- und Weiterbildungskosten sowie zum Kreisschreiben über die steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen (Frist: 19. Mai 2016): Stellungnahme von EXPERTsuisse**

Sehr geehrter Herr Imthurn

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Marc Bugnon und Ihre diesbezügliche E-Mail vom 1. Mai 2017 betreffend das Anhörungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zur den Vorlagen Stellung nehmen zu können.

**1. Kreisschreiben über die steuerliche Behandlung der berufsbedingten Aus- und Weiterbildungskosten**

Wir begrüssen es, dass im Rahmen eines Kreisschreibens offene Fragen geklärt werden sollen. Da die gesetzliche Grundlage an sich nur wenig Anhaltspunkte für deren Anwendung in der Praxis liefert, ist das Kreisschreiben als Praxisanleitung umso wichtiger. Unsere Stellungnahme fokussiert denn auch auf diejenigen Teile des Kreisschreibens, welche für die Praxisanwendung weiterhin unklar sind resp. zu ungewollten oder stossenden Resultaten führen können.

Grundsätzliches:

Das Kreisschreiben fokussiert stark auf die Abzugsmöglichkeiten nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG und befasst sich nur rudimentär mit den Folgen bei den Arbeitgebenden gemäss Artikel 17 Absatz 1<sup>bis</sup> DBG. Unseres Erachtens sollte sich das Kreisschreiben an die Systematik des Gesetzes anlehnen und in einem ersten Teil umfassend die Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten im Sinne von Artikel 17 Absatz 1<sup>bis</sup> DBG resp. deren Abgrenzung zu geldwerten Vorteilen und anderen geschäftsmässig begründeten Aufwendungen des Arbeitgebers erarbeiten. In einem zweiten Teil wären sodann die Abzugsmöglichkeiten nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG zu behandeln, wobei sich auch hier die Abgrenzung zu steuerlich unbeachtlichen Lebenshaltungskosten und allenfalls abzugsfähigen übrigen Berufskosten im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c DBG aufdrängt.

Ein umfassender Fokus auf den Arbeitgeber und damit auf Artikel 17 Absatz 1<sup>bis</sup> DBG drängt sich auf, da hier die Anwendung des Kreisschreibens in die Hände der Personalabteilung resp. Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers gelegt wird und eine Einzelprüfung durch die Steuerbehörden wie im Falle von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG nicht erfolgt. Ein umfassendes, systematisch strukturiertes und klares Kreisschreiben hilft, Unsicherheiten zu vermeiden und Rechtssicherheit herzustellen.

Anmerkungen zu einzelnen Ziffern:

*Zu Ziffer 4.5:* Es ist grundsätzlich zu begrüessen, dass das Kreisschreiben einen Negativkatalog anstelle eines Positivkatalogs enthält, da unseres Erachtens damit einer sich ändernden Aus- und Weiterbildungslandschaft besser Rechnung getragen werden kann. Dennoch sind wir der Ansicht, dass die in Ziffer 4.5 aufgeführten Kriterien und Beispiele den Begriff der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung zu weit einschränken. Das Kreisschreiben hinterlässt den Eindruck, dass unter Aus- und Weiterbildung primär formal technische Bildung resp. fachliche Fähigkeiten („technical skills“) verstanden wird, während Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung wie etwa methodischen Kompetenzen („soft skills“) davon ausgenommen sind. Dies geht an der heutigen Realität der Arbeitswelt vorbei. Beispielhaft kann dies an dem in Ziffer 4.5.1 genannte Coaching aufgezeigt werden. Selbst wenn Coaching als (wie im Kreisschreiben benannt) „Lösung eines konkreten Problems“ angesehen wird, so unterscheidet sich dies nicht vom Einzelunterricht in einer Fremdsprache. Letzterer würde wohl ohne weite-

res als Weiterbildung anerkannt werden. Coaching befähigt den Mitarbeiter (meist Führungskräfte) etwa im Umgang mit anderen Mitarbeitern und ist somit genauso weiterbildend. Auf das Kriterium, dass Coaching vornehmlich in Form der Beratung stattfindet, kann es dabei nicht ankommen. Selbiges kann auch für Outplacement gesagt werden. Vor dem Hintergrund, dass gemäss Auftrag an den Bundesrat alle Kosten für freiwillige oder durch äussere Umstände zwingende Umschulung, Wiedereinstieg, Berufsaufstieg im engeren und weiteren Sinne sowie alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen steuerlich abzugsfähig sein sollen macht es keinen Sinn, im Bereich der heute verbreiteten, meist vom Arbeitgeber finanzierten Outplacements die bisherige Praxis zu verschärfen und den Abzug solcher Auslagen inskünftig nicht mehr zuzulassen. Ziffer 4.5.1 des neuen Kreisschreibens sollte in diesem Zusammenhang präzisiert resp. ergänzt werden und es sollte klar gemacht werden, dass die bisherige langjährige Praxis im Zusammenhang mit Outplacements beibehalten und nicht geändert wird.

Auch *Ziffer 4.5.2* vermischt verschiedene Kategorien. Während persönliche Freizeitaktivitäten des Steuerpflichtigen ohne weiteres als Lebenshaltungskosten angesehen werden können und damit nicht als Aus- und Weiterbildungskosten abzugsfähig sind, ist dies bei anderen Veranstaltungen und insbesondere bei Teamevents alles andere als einleuchtend und nachvollziehbar. Systematisch mögen Kurse, Vorträge, Referate, Teamevents etc. nicht als Aus- oder Weiterbildung qualifizieren, sie aber in einem Atemzug mit Freizeitaktivitäten zu nennen, würde fälschlicherweise zu einer Betrachtung als geldwerter Vorteil führen. Liegen diese Aktivitäten im Interesse des Arbeitgebers und trägt er die Kosten dafür, so stellen sie unseres Erachtens keinen geldwerten Vorteil dar. Hiervon zu unterscheiden sind Veranstaltungen mit „Incentive“-Charakter, welche wohl mehrheitlich als geldwerter Vorteil steuerpflichtig sind. Solange *Ziffer 4.7* nicht ausführlicher die Abgrenzungen aufzeigt – was aus unserer Sicht aber sinnvoll wäre – müssten die Ausführungen in *Ziffern 4.5.1* und *4.5.2* systematischer und präziser sowie aus der Optik des Arbeitgebers abgehandelt werden.

*Zu Ziffer 4.7:* Wie vorstehend bereits ausgeführt, sind wir der Ansicht, dass das Kreisschreiben dahingehend ergänzt werden sollte, dass für den Arbeitgeber – resp. den mit der Umsetzung betrauten Sachbearbeiter – klar ist, wann Aus- und Weiterbildungskosten im Sinne von Artikel 17 Absatz 1<sup>bis</sup> DBG vorliegen, wann es sich um Unkosten im Rahmen der Berufsausübung handelt, sowie wann ein geldwerter Vorteil gegeben ist, welcher als Lohn im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 DBG aufzurechnen ist.

*Zu Ziffer 4.7.1:* Hier wäre eine Präzisierung wünschenswert, was genau passiert, wenn der Arbeitnehmer z.B. die Rechnung im Dezember erhalten und (fristgerecht) noch im Dezember bezahlt hat, aber die Zahlung des Arbeitgebers erst im Folgejahr erfolgt. Müsste hier allenfalls unterschieden werden, ob die Kostenübernahme bereits vereinbart ist, sich aber lediglich die Zahlung verzögert oder ob die Kostenübernahme noch beantragt werden muss und es sich um eine Rückzahlung im Sinne von Ziffer 4.7.3 handelt? Im ersten Fall müsste wohl davon ausgegangen werden, dass dem Steuerpflichtigen kein Abzug zusteht, da er die Kosten nicht selber trägt, sondern lediglich in Vorleistung geht; die effektive Zahlung des Arbeitgebers stellt folglich auch kein steuerbares Einkommen dar. Im zweiten Fall kann dann wohl auf Ziffer 4.7.3 verwiesen werden.

*Zu Ziffer 4.7.2:* Die Beschränkung des Abzugs auf 12'000 im Jahr der Rückzahlung stellt eine Ungleichbehandlung im Vergleich zur nachträglichen Kostenübernahme durch den Arbeitgeber (Ziffer 4.7.3) wie auch zur Kostenübernahme des neuen Arbeitgebers beim Stellenwechsel (Ziffer 4.8) dar. Rechtlich lässt sich streiten, ob die Rückzahlung Aus- resp. Weiterbildungskosten im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG darstellen oder ob es sich um Negativlohn handelt, da die Rückzahlungsverpflichtung ihre Ursache nicht in der Ausbildung sondern im Stellenwechsel hat. Entsprechend wäre der gesamte Betrag als Gehaltskürzung zu betrachten und abzugsfähig resp. bereits im Lohnausweis zu berücksichtigen.

Bei der nachträglichen Kostenübernahme durch den Arbeitgeber (Ziffer 4.7.3) findet zurecht eine Gesamtbetrachtung statt. Kosten, welche der Mitarbeiter noch nicht im Rahmen des Abzugs nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG geltend machen können, kann er nun im Jahr der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber noch nachholen (Beispiel 2 zu Ziffer 4.7.3). Betrachtet man die Rückzahlung nach Ziffer 4.7.2 als Aus- und Weiterbildungskosten, so ist nicht einsehbar, dass eine analoge Anwendung nicht ebenfalls möglich sein soll und sich der Gesamtabzug über die jeweiligen Rechnungsperioden mit der jährlichen Begrenzung von CHF 12'000 ermitteln liesse.

Besonders stossende Fälle ergeben sich, wenn der Mitarbeiter die Ausbildungskosten erst selber trägt, diese dann später vom Arbeitgeber erstattet erhält (Ziffer 4.7.3), danach die Stelle wechselt und zur Rückzahlung verpflichtet wird (Ziffer 4.7.2) und anschliessend von seinem neuen Arbeitgeber die Kosten wieder erhält (Ziffer 4.8), insbesondere, wenn dies innerhalb

derselben Steuerperiode erfolgt. Hier ist das Kreisschreiben anzupassen, um der wirtschaftliche Realität und Gleichbehandlung der verschiedenen Fallkonstellationen Rechnung zu tragen.

Das Kreisschreiben sollte ferner einen Hinweis auf die Behandlung auf dem Lohnausweis erhalten, abhängig davon, ob der Arbeitgeber den Betrag von Lohn abzieht oder mittels Rechnung separat erhebt. In ersterem Fall wäre ein Ausweisen des Betrags in Ziffer 13.3 angebracht, während im zweiten Fall auf einen solchen Hinweis verzichtet werden kann, wobei auch Mischformen (teilweise Abzug vom Lohn und Rest per Rechnung) möglich sind. Des Weiteren ist die Handhabung bei der Quellensteuer in das Kreisschreiben aufzunehmen, da erst mit der wohl per 2020 in Kraft tretenden Revision der Quellensteuer eine entsprechende Regelung auch im Gesetz verankert sein wird.

Ebenfalls klarer geregelt werden müsste die Handhabung von weiteren Auslagen (im Sinne von Ziffer 4.3 des Kreisschreibens) im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung, wenn diese vom Arbeitgeber übernommen werden. Auf eine Deklaration in Ziffer 13.3 des Lohnausweises kann unseres Erachtens in jedem Fall verzichtet werden, auch wenn der Spesenbeleg auf den Mitarbeiter lautet. Im Rahmen der Veranlagung wäre ein ungerechtfertigter Abzug durch den Steuerpflichtigen leicht erkennbar. Müssten solche Spesen gesondert aufgeführt werden, so würde dies zu unnötigem Mehraufwand bei den Arbeitgebenden führen, da sie ihre Spesenerfassungssysteme entsprechend anpassen müssten.

*Ziffer 4.8:* Die unterschiedliche Behandlung der Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten durch einen neuen Arbeitgeber im Vergleich zu einem bestehenden Arbeitgeber (Ziffer 4.7.3) ist unseres Erachtens systemwidrig und mit der Einheit der Rechtsordnung nicht vereinbar. Es handelt sich auch hier um eine „Rückzahlung von ursprünglich vom Arbeitnehmer getragener berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber“. Ob ein Arbeitgeberwechsel vor, während oder nach Abschluss einer Aus- resp. Weiterbildung erfolgt, muss steuerlich unbeachtlich sein. Für eine differenzierte Betrachtungsweise gibt es keine Grundlage. Ziffer 4.8. unterstellt pauschal, dass der Vertragsabschluss (Sign-on Bonus) die Motivation der Kostenübernahme durch den neue Arbeitgeber ist, nicht aber die von Mitarbeiter geleistete Aus- resp. Weiterbildung. Demgegenüber geht Ziffer 4.7.3 – wie vom Gesetzgeber gewollt – davon aus, dass die Übernahme der Aus- resp. Weiterbildungskosten durch den bestehenden Arbeitgeber immer in der erreichten Aus- resp. Weiterbildung liegen, nicht aber

in einer Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters (Retention Bonus). Dieser Unterscheidung kann nicht gefolgt werden. Übernahmen von Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber, egal ob ursprünglich oder neu, sind einheitlich zu handhaben und zwar im Sinne von Ziffer 4.7.3.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein anderer Aufbau der Ziffer 4 notwendig ist, um das Kreisschreiben in der Anwendung auch für Arbeitgeber handlicher zu machen und insbesondere die Abgrenzungen zwischen Aus- und Weiterbildungen, Unkosten des Arbeitgebers und Lohnbestandteilen besser darzustellen. Des Weiteren sehen wir insbesondere auch Anpassungsbedarf betreffend die Handhabung von Fällen der Rückvergütung durch resp. an den Arbeitgeber.

## **2. Kreisschreiben über die steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen**

Wir haben derzeit keine Anmerkungen.

## **3. Teilnahme an der Anhörung**

Wir teilen Ihnen gerne mit, dass EXPERTsuisse an der mündlichen Anhörung am 30. Juni 2017 durch Herrn Ingo Heymanns von PwC (E-Mail: [ingo.heymanns@ch.pwc.com](mailto:ingo.heymanns@ch.pwc.com), Telefon: 058 792 4543) vertreten wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Kommission Steuern